

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003 (BGBl I S. 310, S. 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen, nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW s. 528 / SGV s. 2060), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 02.07.2019 die folgende 7. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 beschlossen:

Artikel 1

§1 Ziffer 1

„Für Parkzone 2.3“: erhält folgende neue Fassung:

Für die Parkzone 2.3: jeweils 0,10 EURO je angefangene 6 Minuten
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
0,10 €/h in der Zeit von 0.00 h bis 6.00 Uhr
Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von 45 Euro pro Monat

Artikel 2

§1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken (SMS&Park) möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer von SMS&Park die Gebühren der Parkzone 1 (Neheimer-Innenstadt).

Artikel 3

§1 Ziffer 5 „Parkzone 2.4“ erhält folgende neue Fassung:

Parkzone 2.4 für den Stadtbezirk Alt-Arnsberg:

- Brückenplatz zwischen Klosterbrücke und Clemens-August-Straße
- Clemens-August-Straße zwischen Brückenplatz und Zum Schützenhof
- Zum Schützenhof zwischen Clemens-August-Straße und Hellefelder Straße
- Rumbecker Straße zwischen Clemens-August-Straße und Löckestraße
- Parkplatz Gutenbergplatz
- Steinweg/Alter Markt (sämtliche Parkmöglichkeiten einschließlich der Stellplätze neben dem Alten Rathaus)
- Königstraße zwischen Neumarkt und Apostelstraße

Artikel 4

§1 Ziffer 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Als gebührenpflichtige Zeiten werden festgesetzt:
Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr. Ausnahme ist das Parkhaus Goethestraße, bei dem die Bewirtschaftungszeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr läuft.

Artikel 5

§2 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

§2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 03.07.2019

gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister